- 8. 1. Nach welchen Rechtsgrundsätzen haften die Gründer einer Aftiengesellschaft den Aftienzeichnern für die von ihnen auffordezungsgemäß geleisteten Einzahlungen, wenn die geplante Stufenzundung scheitert?
- 2. Unter welchen Boraussetzungen tonnen die Gründer über die eingezahlten Beträge berfügen, nachdem die Bindung der Zeichener aus den Zeichungsscheinen erloschen ift?

5GB. §§ 189, 195 Mbs. 3, § 200 Mbs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1936 i. S. B. (Bekl.) w. Arbeitsgemeinschaft des Großb.er Bauhandwerks zur Förderung des Wohnungsbaues AG. (Kl.). II 147/36.

I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der für die Revisionsinstanz allein noch in Betracht kommende Beklagte B., die früheren Mitbeklagten R., Sch. und W., sowie der wegen Vermögensverfalls von vornherein nicht mitverklagte Ratszimmermeister D., fämtlich in B., haben am 28. September 1927 zu Brotokoll des Notars Dr. E. in B. eine Aktiengesellschaft unter der Firma "Arbeitsgemeinschaft des Großb.er Bauhandwerks zur Förderung des Wohnungsbaues, Gemeinnühige Atiengesellschaft" gegründet und deren Satzung festgestellt. Das Grundfapital war auf 500000 RM. bemessen, eingeteilt in 500 Namensaktien zu ie 1000 RM. Da die Gründer nur einen kleinen Teil des Grundkapitals übernommen hatten, mußte zunächst die Zeichnung der übrigen Aftien erfolgen. Dazu wurden Zeichnungsscheine benutt, die u.a. den Satz enthielten: "Diese Zeichnung wird unverbindlich, sofern die Errichtung der Gesellschaft nicht bis zum 1. Januar 1928 beschlossen ist". Demnächst wurden auch von zahlreichen Handwerkern formgerechte Reichnungen getätigt, die schließlich zusammen mit ben von den flinf Gründern gezeichneten je 1000 RM. insgesamt 398000 RM. erbrachten. Am 21. Dezember 1927 fand eine weitere Berhandlung vor dem Notar statt. Laut der notariellen Verhandlungsniederschrift nahmen daran teil die fünf Gründer und alle übrigen Zeichner. In der Niederschrift heißt es, daß die Erschienenen "heute die ordentliche Generalversammlung der Arbeitsgemeinschaft des Großb.er Bauhandwerks zur Förderung des Wohnungsbaues, Gemeinnützige Aftiengesellschaft, abhalten mit der Tages= ordnung: 1. Beschluffassung über die Errichtung der Attiengesellschaft, 2. Wahl bes Auffichtsrats" Sodann wurden einstimmig "die Errichtung" ber Aftiengesellschaft, weiterhin einige Sabungsanberungen beschlossen, der Gründungsaufwand festgesetzt und schließlich auch der Aufsichtstat (barunter der Beklagte Sch.) gewählt, der seinerseits am selben Tag den Beklagten B. zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied, den Beklagten 23. sowie D. zu weiteren Borftandsmitgliebern bestellte. Die auf die Zeichnungserklärungen eingegangenen Beträge wurden zum größten Teil zum Erwerb von Grundstüden und zum Bau von Wohnhäusern verwendet. Die Beklagten und D. hatten auf ihre Kapitalabschnitte nur geringfügige Sinzahlungen geleistet, nämlich R., Sch., W. und D. je 300 RM. und der Beklagte B. 100 RM. Ru einer Generalversammlung im Sinne bes § 196 50B. kam es nicht, ebensowenig zu einer Eintragung ber Gesellschaft im Handelsregister, und zwar namentlich beshalb nicht, weil die Rahlungen auf die Zeichnungen sehr langsam eingingen.

Auf Anraten bes Notars beschlossen beschalb die vier Beklagten und D. die geplante Stufengründung nicht durchzuführen, sondern die Aftiengesellschaft im Weg ber "Simultangrundung" ins Leben zu rufen. Demgemäß fand am 16. Februar 1929 wiederum vor dem Notar Dr. E. eine weitere Verhandlung statt, an der sich die vier Beklagten und D. beteiligten. Sie erklärten, daß die Durchführung der ursprünglich geplanten Stufengrundung auf erhebliche Schwierigkeiten ftoffe, bag insbesondere die Gründung bis zur Eintragung im Hanbelsregister noch erhebliche Reit in Anspruch nehmen werde. Dann heißt es in der notariellen Berhandlungsniederschrift weiter: "Deshalb beschließen die Gründer nunmehr die Durchführung ber Gründung im Wege ber Simultangründung. Die Erschienenen erkennen uneingeschränkt an, daß sie hinsichtlich aller Rechte und Bflichten, die sich aus der Gründung der Aftiengesellichaft ergeben, sämtlichen Beteiligten ber ursprünglich in Aussicht genommenen Gründung im Innenverhältnis als Treuhander gegenüberstehen". Der Gesellschaftsvertrag wurde neu festgesett. Kon dem Grundfapital in Höhe von 50000 RM., eingeteilt in 50 Namensaktien zu je 1000 MM., übernahm jeder ber Erschienenen 10 Aftien. Bon bem Grundfabital follte ein Biertel fofort, ber Rest auf Beschluß bes Auffichtsrats eingezahlt werden. In der Anmelbung der Gefell-

schaft zur Eintragung im Handelsregister erklärten die Gründer. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder u. a., daß der auf jede Aftie eingeforderte Betrag von 25 v. H. des Nennwerts bar eingezahlt und im Besitz des Vorstandes sei, sowie daß die Beklagten B. und W. sowie D., der erste als geschäftsführendes Mitglied, zu Vorstandsmitaliedern bestellt seien; sie legten weiter dem Registergericht eine Bescheinigung der B.er Stadtbank vom 13. Februar 1929 vor. laut beren das dort "für die Arbeitsgemeinschaft des Großb.er Bauhandwerts zur Förderung des Wohnungsbaues, Gemeinnützige Aftiengesellschaft" geführte Konto am 13. Februar 1929 auf Grund ber erfolgten Einzahlungen einen Guthabenstand von 14702,83 RM. zur freien Verfügung der "vorbezeichneten Aftiengesellschaft" aufwies. Weil der Registerrichter die Bescheinigung der Ber Stadtbank beanstandete, brachte der Beklagte B. eine weitere Bescheinigung dieser Bank vom 26. April 1929 bes Inhalts bei, daß an diesem Tag ein Betrag von 12500 RM, als Barbepot zur freien Verfügung des Vorstands "der Arbeitsgemeinschaft des Großb.er Bauhandwerks zur Körderung des Wohnungsbaues. Gemeinnükige Attiengesellschaft" vor= handen sei. Daraufhin wurde die Aktiengesellschaft, die jezige Klägerin, noch am selben Tage ins Handelsregister eingetragen. Aftienurkunden ober Interimsscheine sind von der Alägerin nicht ausgegeben worden.

Im November 1931 beantragte die Klägerin die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverschrens wegen Zahlungsunsähigkeit. Dem Antrag wurde von dem Amtsgericht unter dem 23. Januar 1932 entsprochen. Die Aftienzeichner wurden, soweit sie Zahlung geleistet hatten, in das Verzeichnis der am Vergleichsversahren beteiligten Gläubiger aufgenommen. Zum Vorsitzenden des Gläubigerausschusses und Bevollmächtigten der Altienzeichner wurde der Töpfermeister K. "gewählt", dem sämtliche Aktien der Klägerin abgetreten wurden. Im Frühjahr 1932 schloß die Klägerin mit ihren Gläubigern einen Vergleich ab, der durch Beschluß des Vergleichsgerichts vom 23. März 1932 bestätigt worden ist; der Vergleich sah keine zahlenmäßig desstimmte Befriedigung der Gläubiger vor, vielmehr stellte die Klägerin ihren Gläubigern, zu denen die "Aktienzeichner" gehörten, ihr Versmögen, darunter das "Aktienkapital", zwecks anteilmäßiger Verteislung an die Gläubiger zur Verfügung.

Im Februar 1930 hatten ber Ratszimmermeister F. und andere gegen die Beklagten und D. Klage erhoben mit dem Antrag, sie

unter gesamtschuldnerischer Haftung zur Zahlung von 6750 MM. nebst 2 v. H. Zinsen über dem jeweiligen Reichsbankoiskont seit 1. Dezember 1929 zu verurteilen. Die Klage war im wesentlichen darauf gestützt, daß die Kläger den gesorderten Betrag auf die unsültig gewordenen Zeichnungsscheine der ersten Gründung an die Beklagten gezahlt hätten und diese Zahlung nunmehr zurücksordern könnten. Der Rechtsstreit führte zur antragsmäßigen Berurteilung der Beklagten B. und W. sowie des D. Zur Ubwendung der Zwangsvollstreckung haben die Beklagten B. und W. im April 1931 aus der Kasse der Klägerin 7500 MM. entnommen und damit die Urteilssschuld bezahlt.

Im gegenwärtigen Prozeß hat die Klägerin beantragt, die jezigen Beklagten B., R., Sch. und W. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 50000 KM. nebst Zinsen an den Töpfermeister K. zu verurteilen. Zur Begründung hat sie u. a. gestend gemacht: Die Beklagten hätten als Gründer der Klägerin bei deren Eintragung zu Unrecht angegeben, ein Viertel des Aktienkapitals sei dar eingezahlt; denn die Einzahlungen seien nicht für die Klägerin, sondern im Rahmen der ersten Gründung gemacht worden. Die Gründer hätten die bei der B.er Stadtbank eingezahlten Beträge gar nicht zur freien Versügung gehabt; sie seien daher jezt noch für die Einzahlung von einem Viertel des Stammkapitals als Gesamtschuldner hastbar, d. h. also auf 12500 KM.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb insosern ohne Ersolg, als das Kammergericht durch Teilurteil die Beklagten auf Grund ihrer Gründerhaftung als Gesamtschuldner u. a. derurteilt hat, an K. 11200 KM. (nämlich 12500 KM. abzüglich der von ihnen selbst und D. auf das Konto der ersten Aktiengründung eingezahlten 1300 KM.) nebst Zinsen zu zahlen. Die Revision des Beklagten B. führte insoweit zur Aushebung und Zurückverweisung.

Aus ben Gründen:

Bei der ersten Gründung handelte es sich um eine Stufengrünsdung. Errichtet werden sollte eine von vornherein mit einem Grundstapital von 500000 KM. ausgestattete Attiengesellschaft. Die von den Zeichnern darauf gezeichneten Zeichnungsscheine enthielten unter Beachtung des § 189 Abs. 3 Kr. 4 HBB. die Klausel, daß die Zeichs

nung unverbindlich werde, sofern nicht die "Errichtung" ber Gesellschaft bis zum 1. Januar 1928 beschlossen sei. Zu dieser Errichtung ist es nicht gekommen. Gewiß hat am 21. Dezember 1927 eine Versammlung der Gründer und Zeichner stattgefunden. Es ist damals auch die "Errichtung" der Gesellschaft beschlossen worden. Mein diese Versammlung war nicht die Generalversammlung, welche bei der Stufengrundung nach § 196 HGB. berufen und in der Lage gewesen wäre, im Rechtssinne die Errichtung der Gesellschaft zu beschließen. Denn die Versammlung war weder von dem Registergericht einberufen noch von ihm geleitet. Die Gründung war nicht einmal zum Handelsregister angemeldet, geschweige benn, daß die hierzu erforderlichen Unterlagen vorgelegen hätten (§ 196 Abs. 3. §193 HB.). Der in ber Generalversammlung vom 21. Dezember 1927 gefaßte Beschluß, "die Gesellschaft zu errichten", führte deshalb eben nicht zur "Errichtung" der Gesellschaft im Rechtssinne mit der weiteren Kolae, dak die Leichner der ersten Gründung mit Ablauf des in bem Reichnungsschein genannten Endtermins ihrer Verpflichtungen aus der Aftienzeichnung auf alle Källe ledig geworden sind (§ 189 Mh. 3 Mr. 4 HGB.). Es kann ferner auch keine Rebe bavon sein. daß die oder ein Teil der Reichner der ersten Gründung trotz Ablaufs des in dem Zeichnungsschein genannten Zeitpunktes für die Errichtung der Gesellschaft hinterher etwa um deswillen wieder an die ursprünglich im Leichnungsschein übernommene Vervflichtung gebunden worden wären, weil nachmals die Boraussehungen des § 189 Mbl. 4 Sat 2 HBB. eingetreten wären. Denn zur Eintragung der Gesellschaft, die am 28. September 1927 gegründet wurde, ist es nie gekommen. Die tatfächlich auf Grund der "Simultangründung" vom 16. Kebruar 1929 im Handelsregister eingetragene Aftiengesell-Icaft, die Klägerin, war rechtlich und wirtschaftlich ein ganz anderes Rechtsgebilde, als es aus der gescheiterten ersten Gründung herauswachsen sollte, aber nicht herausgewachsen ist. Die gerade wesentlich zur Sicherung des Verkehrs durch Offenlegung und Klarlegung der Gründungsvorgänge und Sicherstellung der Kapitalgrundlagen der Aftiengesellschaft und damit zum Schutze der Allgemeinheit getroffenen zwingenden aktienrechtlichen Vorschriften über die Gesellschaftsarundung schließen eine solche Vermischung zweier Grundungsvorgänge, wie sie hier anscheinend den Beklagten vorgeschwebt haben mag, schlechthin aus. Daran andert weder die Gleichheit des verfolgten Gründungsendzwecksetwas noch die gleichförmige Gesellschaftsfirma und dergl. mehr. Attienrechtlich können und müssen vielmehr die beiden Gründungen, die gescheiterte erste und die durchgeführte zweite Gründung, scharf auseinander gehalten werden.

Aftienrechtlich ist deshalb davon auszugehen, daß die Bindung der Zeichner der ersten Gründung mit fruchtlosem Wolauf des in dem ersten Zeichnungsschein genannten Zeitpunktes schlechthin ersoschen war. Gewiß hätte durch Ergänzung oder Anderung der Zeichnungsscheine oder in neuen Zeichnungsscheinen ein neuer Endstermin der Gebundenheit rechtswirtsam festgeseht werden können. Das ist aber nicht geschehen. Vielmehr ist die mit dem Gründungsvertrag vom 28. September 1927 eingeleitete Errichtung einer Aktiensgesellschaft ausgegeben worden. Aus dem Gesagten ergibt sich gleichzeitig, daß, soweit auf die Zeichnungsscheine der ersten Gründung Zahlungen geleistet waren, die aktienrechtliche Grundlage und damit der aktienrechtliche Rechtsgrund dieser Zahlungen weggefallen ist.

Mit Rudficht darauf ist in dem Vorprozek F. gegen die Beklagten B. und W. und gegen D. die gesamtschuldnerische Haftung bieser drei damaligen Beklagten für die dort genannten Einzahlungen der Reichner der ersten Gründung aus dem Rechtsgrund der ungerechtsertigten Bereicherung bejaht worden. Dagegen bestehen allerbinas erhebliche rechtliche Bebenken. Denn die damals verklagten Gründer haben persönlich weber baburch, daß die Zeichner ber an fie ergangenen Aufforderung zur Leistung ihrer Einzahlungen auf das Banktonto der ursprünglich geplanten Aftiengesellschaft nachkamen, noch durch die spätere Führung dieses Kontos für die Klägerin "etwas" erlangt, wie dies § 812 BGB. voraussett. Die Auffassung sodann, daß jeder einzelne der Grlinder die ganzen geleisteten Ginxahlungen erlangt habe, so wie es mindestens erforderlich wäre, um vom Bereicherungsstandpunkt aus zu einer Verurteilung unter gcsamtichuldnerischer Haftung gelangen zu können, wäre vollends unmöglich und in sich widerspruchsvoll. Wohl aber folgt die Haftung ber Gründer ber ersten sehlgegangenen Aftiengründung, und zwar bie aesamtschuldnerische Haftung, den damaligen Zeichnern gegenüber, soweit diese Einzahlungen geleistet hatten, aus einem anderen Rechtsgrund. Die Gründergesellschaft und ihr geschäftsführendes Organ hatten bei Entgegennahme dieser Einzahlungen zugleich als Treuhänder der Zeichner gehandelt und waren fraft dieses Treuhand-

verhältnisses nach bem Scheitern der Gründung an sich zur Rückerstattung des Gezahlten gemäß § 667 BGB. verpflichtet. gesamtschuldnerische Haftung der Gründer ergab sich aus § 427 BGB. Reine Rede kann babon sein, daß die Zeichner ber ersten Gründung wegen ihrer Ruderstattungsansprüche auf einen etwaigen Auseinandersehungsanspruch beschränkt gewesen wären. Eine Gesellschaft, und zwar eine solche des bürgerlichen Rechts, bestand wohl fraft des Gründungsvertrags vom 28. September 1927 zwischen ben bamaligen Gründern, nicht aber zwischen ihnen und den übrigen Aftienzeichnern. Die Gründer der ersten Gründung hatten den Zeichnern gegenüber an und für sich auch keineswegs freie Hand, über die bon biefen auf das Konto der zu errichtenden ursprünglichen Aftiengesellschaft in Erfüllung der — weggefallenen — Einzahlungspflicht geleisteten Rahlungen zu verfügen. Die eingezahlten Beträge waren zwedgebunden, nämlich gebunden für die Awede der im Wege der Stufengründung zu errichtenden Gesellschaft. Sie mußten, wie dargelegt, im Kall des Scheiterns dieser Gründung den Zeichnern zurückgezahlt werden. In jedem Fall durften die Gründer nicht frei über die eingezahlten Beträge verfügen.

Rechtlich stand indessen dem kein hindernis im Wege, daß die Zeichner, statt Erfüllung der Rückgabeverpflichtung zu verlangen, die Beklagten ausdrücklich ober ftillschweigend ermächtigten und beauftragten, die auf dem Konto der gescheiterten ersten Gründung stehenben Beträge für ihre (b. h. ber Zeichner, welche eingezahlt hatten) Rechnung zum Zwede der Leiftung des Pflichteinzahlungsviertels bei der Gründung der jezigen Klägerin zu verwenden. Ein solcher Auftrag und eine solche Ermächtigung bedurften keinerlei Form, weder der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung noch der blogen Schriftform. Gine folche Abmachung war rechtlich völlig verschieden von den Rechten und Verpflichtungen der Zeichner aus den Zeichnungelcheinen. Sie hätte in ber Tat bie Gründer berechtigt, über bie eingezahlten, auf dem Konto der fehlgegangenen ersten Aftiengründung stehenden Beträge für die Gründungszwede der Rlägerin zu verfügen. Eine etwaige damit im Zusammenhang stehende Abrede zwischen den Zeichnern und Gründern, daß diese hinfichtlich ber aus der Aftienübernahme erworbenen gesellschafterlichen Anteilsrechte Treuhänder ber Geldgeber und demzufolge ihnen gegenüber gegebenenfalls zur Übertragung der Aftien ber zu gründenden

Gesellschaft verbflichtet sein sollten, bedurfte ebenfalls teinerlei Form. Auch § 200 Abs. 2 HBB. bezieht sich unstreitig insoweit nur auf bas Berhältnis des Anteilserwerbers zur Aftiengesellschaft. Aus bem Hinweis in dem Gründungsprotofoll, daß die Gründer als Treuhänder für die Zeichner handeln, konnte sodann immerhin ein Anzeichen für die Richtigkeit der von den Beklagten behaupteten weitergebenden Abmachungen entnommen werden, daß die Zeichner der ersten Gründung die erfolgten Einzahlungen ben Gründern zur Leistung ber Pflichteinzahlung anläflich ber Gründung der Klägerin überlassen hatten. Die bisherigen Erwägungen, auf Grund beren das Kammergericht den auch von dem Beklagten B. angehotenen Reugenbeweis für das Einverständnis der Reichner der ersten Grunbung mit der erfolgten Verwendung ihrer Einzahlungen für die Gründungszwede der Klägerin abgelehnt hat, reichen deshalb nicht aus, um das angefochtene Urteil hinsichtlich ber Gründerhaftung für das Pflichteinzahlungsviertel von restlich 11200 RM. zu tragen.